#### Gemeinde Grenzach-Wyhlen



# Satzung zur Einführung des Euro in örtliche Satzungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

# - Euro-Anpassungssatzung -

Satzung zur Einführung des Euro in örtliche Satzungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

#### A. Zielsetzung

Die Einführung des Euro erfordert bis zum Ende der Übergangszeit am 31. Dezember 2001 in zahlreichen örtlichen Satzungen, Gebührenordnungen und Dienstanweisungen weitgehend technische Umstellungen von in Deutschen Mark genannten Wertangaben in Euro-Beträge.

#### B. Lösung

Diese Umstellung schlägt dieser Satzungsentwurf vor, soweit sie nicht wegen eines besonderen Sachzusammenhangs in einem anderen Satzungsvorhaben erfolgt, etwa in der Neufassung einer Satzung.

Die Umstellung auf Euro-Beträge ist verbunden mit einer unverzichtbaren funktionsorientierten, praxisgerechten Glättung der bei kursgenauer Umrechnung sich ergebende ungeraden Beträge (Glättung sog. Signalbeträge; vgl. vierter Bericht der Bundesregierung "Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung" vom 5. Juli 2000, Ziffern 36 ff.).

# C. Alternative

Keine.

Ein Verzicht auf Glättung würde das Recht unpraktikabel und zum Verlust der Signalwirkung führen, weil das Europäische Recht die centgenaue Umrechnung mit Auf- und Abrundung vorschreibt. Die so entstehenden Beträge würden zwei Stellen nach dem Komma aufweisen. Darüber hinaus könnten Rundungen zu Lasten des Bürgers die Akzeptanz des Euro beeinträchtigen und dem Eindruck Vorschub leisten, die neue Währung entfalte eine preistreibende Wirkung.

#### D. Kosten des öffentlichen Haushalts

Die Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt sind sehr unterschiedlich. Durch die Umstellung der Satzung nach dem gängigen Regelfall 2:1 (2 DM : 1 Euro) ergeben sich leichte Einnahmeausfälle. Diese belaufen sich in der Regel auf ca. 2,2 %. Bei vorhandenen Rahmengebühren sollten sich keine negativen Auswirkungen ergeben.

Nicht unterschätzt werden darf aber auch die Umstellung der "Hardware". Am kostenintensivsten wird dabei die Umstellung der Kassenanlage des Hallenbades bzw. Freibades sein. Momentan können die genauen Kosten noch nicht beziffert werden. Der Hersteller rechnet mit Umstellungskosten in Höhe von ca. 10.000 DM. Zahlreiche Handkassen müssen ebenfalls ausgewechselt werden, da sich das Format der Scheine ändert.

AZ: 999.99 Seite 1 von 14

#### E. Sonstige Kosten

Die Änderungen haben keine personelle Auswirkungen.

# Satzung zur Einführung des Euro in örtliche Satzungen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen.

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 15 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg, § 7 Satzung der Volkshochschule Grenzach-Wyhlen, § 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 23.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

# Artikel 1 Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (AZ 021.131)

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 27.06.1996 zuletzt geändert am 27.07.1999, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 20.08.1999 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,50 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	31,00 €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	42,00€
von mehr als 6 Stunden	53,00 €

#### 2. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 53,00 € nicht übersteigen.

# 3. § 3 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten je Tag ihrer Inanspruchnahme für die Stellvertretung des Bürgermeisters

31,00€	bis zu 3 Stunden
42,00€	von mehr als 3 bis 6 Stunden
53,00€	von mehr 6 Stunden

Bei Vertretung des Bürgermeisters (Urlaub, Krankheit, Dienstreise) ab dem 3. Werktag pro Tag  $64,00 \in$ .

# 4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) 1. Diese Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 75,00 €
  - 2. Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, Begehungen und Besichtigungen soweit diese nicht unmittelbar vor oder nach einer Gemeinderatssitzung stattfinden -- sowie für Teilnahme an Besprechungen von Arbeitsgruppen, wird ein Betrag von

31,00€	bis zu 3 Stunden
42,00€	von mehr als 3 bis 6 Stunden
53,00€	von mehr als 6 Stunden
	auchezahlt

AZ: 999.99 Seite 2 von 14

- 3. Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinderatsfraktionen wird ein Sitzungsgeld pro Sitzung der Gemeinderatsfraktion von 21,00 € ausbezahlt. Die Fraktionssprecher werden gebeten, die Gemeinderäte, die an der Fraktionssitzung teilgenommen haben, der Hauptverwaltung bekanntzugeben.
- 4. Zur Abgeltung der sachlichen Kosten erhalten die Fraktionen eine jährliche Aufwandsentschädigung von 55,00 € je Gemeinderat.

# Artikel 2 Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Az.: 131.02)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 27.06.1996, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 19.07.1996, Nr. 13 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu drei Stunden 8,00 €. Übersteigt die zeitliche Inanspruchnahme drei Stunden, beträgt der Durchschnittssatz weitere 8,00 €.

#### 2. § 3 erhält folgende Fassung:

Bei Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von  $8,00 \in /$  Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.

#### 3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Auslagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu drei Stunden 8,00 €. Übersteigt die zeitliche Inanspruchnahme drei Stunden, beträgt der Durchschnittssatz weitere 8,00 €.

#### 4. § 5 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des

§ 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	155,00 € / Monat
Stellv. Feuerwehrkommandant	77,50 € / Monat
Feuerwehrangehörige – Wochenenddienst (sog. Wochenendkommandant)	26,00 € / Wochenende
,	4 F0 C / Chunda
Feuerwehrangehörige – allgemeine Betreuung der Ölwehr	4,50 € / Stunde

#### 5. § 6 erhält folgende Fassung:

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 als Verdienstausfall 8,00 € / Stunde gewährt. Als Verdienstausfall gilt das entsprechende Zeitversäumnis. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer mit mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall ebenfalls 8,00 € / Stunde gewährt.

AZ: 999.99 Seite 3 von 14

# Artikel 3 Änderung der Satzung über Honorare für Kursleiter der Volkshochschule Hochrhein (AZ: 351.00)

Die Satzung über Honorare für Kursleiter der Volkshochschule Hochrhein Gemeinde Grenzach-Wyhlen in der Fassung vom 16.12.1986, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 19.12.1986, Nr. 24 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Honorare für Seminarleiter richten sich nach Qualifikation und Aufwand und schwanken zwischen  $20,00 \in \text{und } 55,00 \in \text{je Unterrichtseinheit.}$  Gleiches gilt auch für Führungen bei Studienfahrten und Studienreisen.

#### 2. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Vortragshonorare bewegen sich im allgemeinen im Rahmen zwischen 50,00 € und 260,00 € je Vortrag.

# Artikel 4 Änderung der Satzung über die Eintrittsgebühren der Volkshochschule Hochrhein Grenzach-Wyhlen (AZ: 351.00)

Die Satzung über die Eintrittsgebühren der Volkshochschule Hochrhein Gemeinde Grenzach-Wyhlen in der Fassung vom 26.06.1997, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 04.07.1997, Nr. 12 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 erhält folgende Fassung:

77	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\
(1)	) Vorträge:

Erwachsene 2,50 € bis 7,50 €

Studenten, Jugendliche und Rentner 2,00 € bis 5,00 €

Jugendliche bis 16 Jahren und Arbeitslose frei

(2) Seminare: 1,50 € bis 7,50 € je Unterrichtseinheit

(3) Kurse: 1,20 € bis 7,50 € je Unterrichtseinheit

(4) Konzerte und Theater:

Erwachsene 5,00 € bis 15,00 €

Studenten, Jugendliche und Rentner 4,00 € bis 8,00 €

Jugendliche bis 16 Jahren und Arbeitslose frei

(5) Studienfahrten und Studienreisen: sind so zu kalkulieren, dass sie sich selbst tragen

(6) Sonstige Verwaltungsgebühren: von 1,50 € bis 7,50 €

AZ: 999.99 Seite 4 von 14

# Artikel 5 Änderung der Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Grenzach-Wyhlen (AZ: 354.41)

Die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Grenzach-Wyhlen in der Fassung vom 01.02.2000, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 11.02.2000, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

# 1. § 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzung der Bücherei, die Überschreitung der Leihfrist sowie sonstige besondere Leistungen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem geltenden Gebührentarif erhoben.

(1)	ebunrenpflichtig. Die Gebuhren werden hach dem geitenden Gebuhrentarif erhoben. Für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtig	jung:
(1.1)	Erwachsene ab 18 Jahre	10,€
(1.2)	Kinder ab 11 Jahren, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende und Schwerbehinderte	5,€
(1.3)	Kinder und Jugendliche ohne Familiengebühr zahlen für Erwachsenen-Medien (grünes und weißes Signaturschild) pro Ausleihe und Medium	0,50 €
(1.4)	Familien	15,€
(1.5)	Kindergärten und Schulen aus Grenzach-Wyhlen zahlen keine Benutzungsgebühr	
(2)	Gebühr für Tagesausweis	1,50€
(3)	Gebühr für Ersatzausweis	1,50€
(4)	Für Vermittlung einer Medieneinheit	
	- im Badischen Leihverkehr	0,75€
	- im Deutschem Leihverkehr	1,75€
(5)	Unabhängig vom Erfolg der Vermittlung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von Ausleihe eines AV-Mediums	0,75 € 1, €
(6)	Ausleihe einer CD-ROM je	1, € 1,50 €
(7)	Vormerkung je Medium	0,50 €
(8)	Bei Überschreiten der Leihfrist von Medien aus dem Erwachsenen-Bestand	0,50 C
(0)	- nach dem 1. Tag je Medieneinheit	0,50 €
	- nach dem 8. Tag je Medieneinheit zusätzlich	1, €
	- nach dem 15. Tag je Medieneinheit zusätzlich	2, €
	Diese Gebühren werden unabhängig von einer Mahnung erhoben.	, -
(9)	Bei Überschreiten der Leihfrist von Kinder- und Jugendmedien (gelbes und blaues Rückenetikett) sowie Schülerhilfen	
	- nach dem 1. Tag je Medieneinheit	0,20 €
	- nach dem 8. Tag je Medieneinheit zusätzlich	0,50 €
	- nach dem 15. Tag je Medieneinheit zusätzlich	1,€
	Diese Gebühren werden unabhängig von einer Mahnung erhoben.	
<ul><li>(10)</li><li>(11)</li></ul>	Überschreitungen werden nach einer Woche einmal wöchentlich angemahnt. Die Portogebühren gehen zu Lasten des Entleihers. Abholen eines Mediums durch Boten	
	- je Botengang	15, €
	Entstehen tatsächlich höhere Kosten, können diese geltend gemacht werden.	
(12)	Beschädigung eines Mediums, soweit kein vollständiger Ersatz geltend gemacht wird	2,50 €

AZ: 999.99 Seite 5 von 14

# Artikel 6 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (AZ: 625.31)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 24.11.1992, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 18.12.1992, Nr. 24 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Abs. 1 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

- bis 25.000, €	200,€
- bis 100.000, €	200,€
zuzüglich 0,4 % aus dem Betrag über 25.000, €	
- bis 250.000, €	500,€
zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 100.000, €	
- bis 500.000, €	875, €
zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 250.000, €	
- bis 5 Mio. €	1.200,€
zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 500.000, €	
- über 5 Mio. €	3.900,€
zuzüglich 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €	

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 beträgt die Gebühr 200,-- €.

#### Artikel 7 Änderung der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (AZ: 731.21)

Die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung) in der Fassung vom 30.01.1996, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 09.02.1996, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:

# A. Dauerzulassung:

Art / Größe	1 Mal pro Woche	2 Mal pro Woche
Verkaufswagen, -anhänger, -stände bis zu 1 m Länge	10, €	20, €
Verkaufswagen, -anhänger, -stände bis zu 2 m Länge	20, €	40, €
Verkaufswagen, -anhänger, -stände bis zu 4 m Länge	40, €	80, €
Verkaufswagen, -anhänger, -stände bis zu 8 m Länge	80, €	160, €
Verkaufswagen, -anhänger, -stände über 8 m Länge	160,€	240, €

#### **B. Einzelzulassungen:**

Je angefangener Meter Verkaufswagen, -anhänger, -stände 1,-- € / Tag.

AZ: 999.99 Seite 6 von 14

(2)

25,--€

# Artikel 8 Änderung der Satzung über den Johannimarkt (AZ: 731.41)

Die Satzung über den Johannimarkt in der Fassung vom 01.01.1981, zuletzt geändert am 08.11.1988, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 23.12.1988, Nr. 25 wird wie folgt geändert:

# 1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

) Fü	Für die Benutzung der Märkte werden folgende Gebühren erhoben		
a)	Für Geschirr-, Kübel-, Korb u.a.	je lfd.m.	2,50€
b)	Spezialisten und Neuheitenverkäufer		
	Grundgebühr bis zu	4 lfd.m.	13,50 €
	für jeden weiteren angefangenen Meter		2,50 €
c)	Süßwarenhändler (Knusperhäuschen, Bonbononkel, Spezialstände für Süßwaren)	je lfd.m.	4,00 €
۵۱		je ilu.iii.	
d)	Wurstverkäufer mit eigenen Ständen		18,00 €
e)	Ballonverkäufer		9,00 €
Sc	haustellentgelte:		
f)	Sporthallen, Schieß- und Schaubuden	je lfd.m.	2,00€
	Kleine Fahrgeschäfte (Karussell, Schaukeln usw.)		
g)	Bis zu 10 m Ø oder lfd.m.	je m	2,00€
h)	Verlosungsstände und Spielbuden	je lfd.m.	6,50€
i)	Große Fahrgeschäfte (> 10 m Ø oder lfd.m.)	je m	3,50 €

# Artikel 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (AZ: 752.041)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) in der Fassung vom 29.06.1995, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 30.06.1995, Nr. 12 wird wie folgt geändert:

# 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1)	D:-	Gebühren	h a + + a a a a
( T )	Die	Gebunren	betraden

1.1	Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	5 25,€
1.2	Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	1.2.1 Für den Einzelfall	12,50 €
	1.2.2 Für eine Dauerzulassung	125,€
1.3	Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (nach Anzahl der zu pflegenden Gräber)	100, € bis 300, €
1.4	Für die Genehmigung sonstiger gewerblicher Tätigkeit	100, € bis 300, €
1.5	Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50, € bis 250, €

# 2. § 5 erhält folgende Fassung:

Todesanzeigen (Anschlagtafel)

#### Es werden erhoben

1.6

1. Für die Bestattung

1.1	Von Erwachsenen	600, €
1.2	Von Kindern	250, €

AZ: 999.99 Seite 7 von 14

	1.3	Von To	ot- und Fehlgeburten	150, €
	1.4	Ein Zu	schlag von Tiefenbestattungen von 1.1 bis 1.3 von	250,€
	1.5		ıschlag zu 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen, und Feiertagen	50 %
	1.6	Ein Zu	ıschlag zu 1.1 für besonders erschwerte Fälle	50 %
2.	Für d	ie Beiset	zung von Aschen	
	2.1	Regelr	mäßig	200,€
	2.2	Zusch	lag bei Abdankungstätigkeit unter Teilnahme von Angehörigen	50,€
	2.3		ıschlag bei 2.1 für Bestattungen an Samstagen, und Feiertagen	50 %
3.	Ein Z	uschlag f	für Auswärtige zu Nr. 1 und 2	50 %
4.	Für sonstige Leistungen			
	4.1	Benut	zung der Leichenhalle für Einwohner ohne Bestattung	75, €
	4.2	Benut	zung der Leichenhalle für Auswärtige pro Tag	25, €
	4.3	Benut	zung der Kühlzelle für Einwohner ab dem 4. Tag pro Tag	40,€
	4.4	Benut	zung der Kühlzelle für Auswärtige pro Tag	40,€
	4.5	Benut	zung des Sektionsraumes, je Leiche	100,€
	4.6	Mithilf	e bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	36,€
	4.7	Benut	zung der Abdankungshalle ohne Bestattung	125,€
	4.8	Ausgr	abungen, Umbettungen oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen	ı oder Urnen
		4.8.1	Für Erwachsene bei einer Ruhezeit unter 10 Jahren	750, €
		4.8.2	Für Erwachsene bei einer Ruhezeit über 10 Jahren	450,€
		4.8.3	Für Kinder bei einer Ruhezeit unter 10 Jahren	350,€
		4.8.4	Für Kinder bei einer Ruhezeit über 10 Jahren	300,€
		4.8.5	Einer Aschenurne	100,€
	4.9		lag zu 4.6 und 4.8 für besonders erschwerte Fälle Wasserleichen)	50 %
	4.10	Aufbe	wahren von Urnen, je Tag	12,50€
	4.11	Entfer	nen von Grabmalen und Grabeinfassungen	
		4.11.1	Reihengräber und Einzelkaufgrab	100,€
		4.11.2	Kindergräber	50,€
		4.11.3	Wahlgräber (Doppelgräber)	200,€
		4.11.4	Urnengräber und Urnenwahlgräber	75, €
	4.12	Verleg	gen von Trittplatten	
		4.12.1	Für Reihengräber / Kaufgräber	38,€
		4.12.2	Für Urnengräber	25, €
	4.13	Pflege	der anonymen Grabstätten für die Laufzeit	380, €
3. §	6 Nr.	1 bis 3 e	rhält folgende Fassung:	
Für	die Übe	erlassung	]	
1.	Eines Reihengrabes			
	1.1	Für Er	wachsene	300,€
	1.2	Für Ki	nder	100,€
	1.3	Für Au	uswärtige	750, €
2.	Eines	Urnenre	ihengrabes	
	2.1	Für Ei	nwohner	150, €

AZ: 999.99 Seite 8 von 14

	2.2	Für Auswärtige	500, €
3.	Eines	Wahlgrabes	
	3.1	Für ein Einzelgrab	1.250, €
	3.2	Für ein Doppelgrab	1.500, €
	3.3	Für ein Tiefgrab (Doppelgrab)	1.750, €
	3.4	Für ein Urnengrab	800,€

# Artikel 10 Änderung der Betriebssatzung der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (AZ: 801.11)

Die Betriebssatzung der Eigenbetriebe Wasserversorgung und in der Fassung vom 28.11.1996, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 20.12.1996, Nr. 23 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Nummern 1 bis 5, 7, 12 17 bleiben unverändert.
  - Die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 75.000,-- € übersteigt.
  - 8. Die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 5.000,-- €.
  - 9. Die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen der Eigenbetriebe sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 75.000,-- € übersteigt.
  - 10. Die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 75.000,-- € verursacht.
  - 11. Den Verzicht auf fällige Ansprüche der Eigenbetriebe und die Niederschlagung solcher Ansprüche, bei einem Anspruch von 12.500,-- € bis 75.000,-- €.

#### 2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Nummern 1 und 6 bleiben unverändert.
  - 2. Die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Wirtschaftsplanes von 25.000,-- € bis 87.500,-- € je Vorhaben.
  - 3. Die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüche von 2.500,-- € bis 5.000,-- € je Einzelfall.
  - Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von 5.000,-- € bis 75.000,-- € je Vertrag.
  - 5. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von 5.000,-- € bis 25.000,-- €.
  - 7. Den Abschluss von Versicherungsverträgen von 2.500,-- € bis 7.500,-- € Jahresprämie.
  - 8. Den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar 5.000,-- € bis 75.000,-- € je Vertrag beträgt.

# Artikel 11 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (AZ: 815.11)

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 26.06.1997, zuletzt geändert am 15.12.1998, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 23.12.1998, Nr. 24 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,10 €.

AZ: 999.99 Seite 9 von 14

#### 2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Тур	Maximal- Durchfluss (Qmax)	Nenn- Durchfluss (Qn)	Preis pro Jahr
Hauswasserzähler	5	2,5	13,44 €
Hauswasserzähler	12	6	16,56 €
Hauswasserzähler	20	10	23,88 €
Großwasserzähler	200	40	270,00 €
Großwasserzähler	250	60	337,44 €
Großwasserzähler	350	100	441,72 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

# 3. § 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,14 €.¹
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,33 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 1,33 €.

#### 4. § 45 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,14 €.²

# 5. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- €.

# Artikel 12 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (AZ: 968.4)

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Grenzach-Wyhlen in der Fassung vom 08.11.1988, zuletzt geändert am 10.12.1991, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 20.12.1991, Nr. 24 wird wie folgt geändert:

# 1. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(2)	Die	Pauschsteuer beträgt für jeden vollen Kalendermonat je	66,€
	ang	jefangene zehn Quadratmeter bei Vergnügungen nach § 2 Nr. 1	
(3)	B) Die Pauschsteuer für Vergnügungen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 3 beträgt für		
	jeden vollen Kalendermonat		
	a)	Bei Spielgeräten, bei denen ein Gewinn in Geld oder Waren besteht	76, €
		(je Spieleinrichtung)	
	b)	Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (je Spieleinrichtung)	38, €

AZ: 999.99 Seite 10 von 14

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aufgehoben und geändert durch 1. Änderung vom 08.12.2001.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aufgehoben und geändert durch 1. Änderung vom 08.12.2001.

# Artikel 13 Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (AZ: 969.22)

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 24.11.1992, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 18.12.1992, Nr. 24 wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:
- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,-- € zu erheben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Arbeit begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder Unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

# Artikel 13 Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (AZ: 969.22)

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 24.11.1992, veröffentlicht im Gemeindemitteilungsblatt vom 18.12.1992, Nr. 24 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	€ - Gebühr
1	Ablehnung eines Antrages (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	- wegen Unzuständigkeit gebührenfrei - Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Ge-	1,50 € bis 100,00 €
4	meinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	1,50 € bis 50,00 €
5	- mündliche Auskünfte sind gebührenfrei - Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 – 6 BaufreistVO je	5,00 € bis 75,00 €
6	Bestätigung Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 € bis 125,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde be- glaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf ver- schiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Ge- bühr zum Ansatz.	
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus	0,50 € bis 5,00 € mindestens 1,50 €
47 000 00		0 % 44

AZ: 999.99 Seite 11 von 14

	amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je	
7.3	Seite Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 € mindestens 1,50 €
7.4 7.5	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommt die Schreibgebühr (Nr. 19) hinzu Schulzeugnisse in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	0,50 €
8	Bescheinigungen	0,30 C
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € bis 50,00 €
8.2 8.2.1	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EstG, 9	
8.2.2	Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung) Die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
Lfd. Nr.	Amtshandlung	€ - Gebühr
9 9.1	Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 € bis 15,00 €
10 10.1	Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottes- dienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 € bis 100,00 €
10.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen den ganzen Tag verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigen-	
11.1	tümer oder Finder Bei Sachen bis zu 500, € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 1,50 €
11.2	Bei Sachen über 500, € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inan- spruchnahme 12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1 14.2	Auskunft aus der Kaufpreissammlung Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € bis 50,00 € 2,50 € bis 25,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 € bis 50,00 €
16 16.1	Melderecht Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 €
16.1.2 16.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG)	10,00 € 1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe	15,00 € bis 2.500,00 €
16.2	der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird Datenübermittlungen	1.50.0
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30	1,50 €

AZ: 999.99 Seite 12 von 14

	MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung er-	
16.2.2	streckt. Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen	10,00 € bis 500,00 €
10.2.2	Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 € 015 300,00 €
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	20,00€
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	10,00 €
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der	5,00 €
	Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 €
	Wurden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig bean-	
	tragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung	
	auf die Hälfte	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
Lfd. Nr.	Amtshandlung	€ - Gebühr
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie	
	Meldebestätigung	
16.6.2	Die Auskunft an Betroffene (§ 11 MG)	
16.6.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung oder Löschung von Daten	
17	des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) Rechtsbehelfe	
17	(Widersprüche, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren,	
	Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbe-	5,00 € bis 250,00 €
	gründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Geg-	
	ner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder	
17.2	Entscheidung beantragt hat	1/10 his 1/ day Caböby
17.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach Nr. 17.1,
	(§ 4 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgebührensatzung)	mindestens 1,50 €
18	Sammlungswesen	mindestens 1,50 c
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokol-	
	len von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern	
	usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausferti-	
	gungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
19.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen,	6,50 €
	Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die	
	Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstel-	
19.2	lung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels EDV erstellte Mehrstücke	
13.2	werden erhoben	
19.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4	
	Für die erste Seite	0,75 €
	Für jede weitere Seite	0,50 €
19.2.2	Bei einem größeren Format	
	Für die erste Seite	1,25 €
19.3	Für jede weitere Seite Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang,	1,00 € 0,25 € bis 2,50 €
19.5	Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 € bis 2,50 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Ge-	10,00 € bis 250,00 €
	meingebrauch hinaus	
21	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis ½ der vollen
	(§ 4 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsgebührensatzung)	Gebühr,
		mindestens 1,50 €

AZ: 999.99 Seite 13 von 14

# Artikel 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 23.10.2001

(Siegel)

Lutz Bürgermeister

AZ: 999.99 Seite 14 von 14